

Deine Rechte & Pflichten

Aus <http://www.secsuisse.ch/sw130.asp> (leicht abgeändert)

Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Lehrlinge darf 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten (inkl. eventuelle Überstunden).

Die Tagesarbeit muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen und darf nicht länger als 22.00 Uhr dauern.

Überstunden

Überstunden dürfen nur in Ausnahmefällen, nicht regelmässig und im Rahmen des Zumutbaren zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten, saisonbedingter Arbeitsüberhäufung, unvorhergesehener Ereignisse sowie zur Abwehr von Schäden angeordnet werden. Geleistete Überzeit ist zu entschädigen oder mit Freizeit innerhalb der folgenden vierzehn Wochen zu kompensieren.

Die zu kompensierende Zeit hat mindestens der geleisteten Überzeit zu entsprechen. Bei Lehrlingen ist der Zeitausgleich einer Lohnentschädigung vorzuziehen.

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit für Lehrlinge von 9 Stunden darf aber nicht überschritten werden. Zudem sind die minimalen Pausen einzuhalten.

Pausen

Wenn mehr als 5½ Stunden zusammenhängend gearbeitet wird, beträgt die gesetzliche Mindestpause ¼ Stunde. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 7 - 9 Stunden ist eine Pause von mindestens ½ Stunde zu gewähren.

Wenn der Arbeitnehmer/Lehrling in der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen darf, gilt die Pause als Arbeitszeit.

In vielen Betrieben gibt es zusätzlich Vormittags- und Nachmittagspausen (Znüni, Zvieri), deren Dauer vom Betrieb bzw. im Vertrag festgelegt wird.

Wochenarbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt (für Kaufmännisches Personal und Verkaufspersonal) 45 Stunden.

Sofern im Betrieb die 5-Tage-Woche gilt, ist diese auch für den Lehrling gültig.

Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage verteilt, muss ein freier Halbtage gewährt werden (Vormittag 6-14 Uhr oder Nachmittag 12-20 Uhr).

Fällt der freie Halbtage auf einen arbeitsfreien Feiertag, so gilt er

als bezogen.

Sonntagsarbeit

Die Beschäftigung von Lehrlingen an Sonntagen ist grundsätzlich verboten.
In begründeten Einzelfällen kann von der kantonalen Behörde Sonntagsarbeit bewilligt werden.

In Falle von bewilligter Sonntagsarbeit muss dem Lehrling während der vorhergehenden oder folgenden Woche ein freier Wochentag gewährt werden.

Schulzeit

Der obligatorische Unterricht gilt als Arbeitszeit.
Ebenso ist der Reiseweg zwischen Arbeitsplatz und Berufsschule als Arbeitszeit anzurechnen, nicht jedoch der Weg vom oder zum Wohnort.

Arbeit am Schultag

Bei ganztägigem Unterricht (mind. 8 Lektionen, inkl. Sport) darf der Lehrling am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden.

Ferien

Ferienanspruch

Der gesetzliche Ferienanspruch für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr beträgt 5 Wochen.

Verpasst der Lehrling Ferientage wegen Krankheit oder Unfall sind diese nachzugewähren, wobei der Lehrling dies mittels Arztzeugnis nachzuweisen hat.

Bei entsprechenden Vereinbarungen im Lehrvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag sind mehr Ferien möglich.

Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich vom Arbeitgeber festgelegt; normalerweise finden jedoch Absprachen im Betrieb statt, unter Berücksichtigung aller Interessen.

Lehrlinge müssen ihre Ferien während der Berufsschulferien beziehen. Begründete Ausnahmefälle können von den Berufsschulen bewilligt werden.

Jugendurlaub

Bis zum vollendeten 30. Altersjahr hat jeder Arbeitnehmer für ehrenamtliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit in der Jugendarbeit (sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung) Anspruch auf einen jährlichen Jugendurlaub bis zu maximal einer Arbeitswoche bezahlt werden.

Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Absprache kann der Jugendurlaub aber auch entlohnt werden. Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung beider Interessen. Kommt keine Einigung

zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub zwei Monate im Voraus angemeldet hat.

Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

Gesetzliche Grundlage: OR Art. 329 e

>> www.jugendurlaub.ch
(Alle Infos, OR-Artikel, herunterladbares Formular)

Absenzen

Absenzen des Arbeitnehmers (Lehrlings)

Absenzen des Arbeitnehmers (Lehrlings) vom Betrieb sind nicht nur bei Ferien, Krankheit und Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie Jugendurlaub zu gewähren, sondern auch aus verschiedenen anderen Gründen zulässig:

- Eigene Hochzeit
- Heirat naher Verwandter
- Geburt eines eigenen Kindes
- Tod eines Familienmitgliedes im eigenen Haushalt
- Tod von Familienangehörigen
- Tod von Verwandten oder Bekannten (Teilnahme an Bestattung)
- Militärische Rekrutierung oder Inspektion
- Eigener Umzug in der Region
- Eigener Umzug bei weiterer Entfernung
- Aufsuchen des Arztes, Zahnarztes, anderer Medizinalpersonen (wenn nicht anderer Termin möglich)

Lohn bei Absenzen

Eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für die Fehlzeit besteht nicht: Bei Monatslohn darf im allgemeinen aber kein Abzug gemacht werden.

Bei Stundenlohn besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch, sofern nicht im Arbeitsvertrag anders vereinbart.

Absenzen aus religiösen Gründen

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitsbefreiung an konfessionellen Feiertagen seiner Konfession, die im betreffenden Kanton nicht anerkannt werden. Er muss den Arbeitgeber so früh wie möglich, spätestens aber am Vortag zu Beginn der Arbeit benachrichtigen. Dieser kann Nachholen der ausgefallenen Arbeitszeit verlangen.

Absenzen für Stellensuche

Für die Stellensuche hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Absenzen im erforderlichen Rahmen.
Gemäss OR Art. 329 Abs. 3 ist dem Arbeitnehmer «... nach

erfolgter Kündigung die für das Aufsuchen einer andern Arbeitsstelle erforderliche Zeit zu gewähren».

Weil das Lehrverhältnis nicht gekündigt werden muss bzw. darf, kann der Lehrling (in analoger Anwendung von Art. 335c 1 OR) ab 2 Monaten vor Lehrende diese Absenzen beanspruchen.

Der Arbeitnehmer muss um jede Absenz nachsuchen und auf die Interessen des Betriebes Rücksicht nehmen. Bei gleitender Arbeitszeit ist er gehalten, soweit möglich, seine Freizeit für die Stellensuche einzusetzen.

Arbeit im Betrieb

Aufgaben des Lehrlings Der Lehrling darf von Gesetzes wegen nur zu Arbeiten angehalten werden, die mit dem Beruf und der Ausbildung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Routinearbeiten wie ablegen, Archiv aufräumen, fotokopieren etc. Es ist jedoch nicht zulässig, dass der Lehrling nur solche Arbeiten erledigt.

Die Arbeiten des Lehrling müssen sich nach dem Lehrplan und dem Ausbildungsprogramm richten.

Standortbestimmungen Mindestens zweimal jährlich sollte ein Gespräch zwischen Lehrling und Lehrmeister (evtl. Eltern) stattfinden zur Standortbestimmung. Lernziele und Fortschritte sollen besprochen werden. Zudem sollen beide Parteien ihre Anliegen vorbringen können.

Berufsschule

Obligatorischer Schulbesuch Der Besuch der Berufsschule ist während der ganzen Lehrzeit obligatorisch. Die Schulzeit zählt als Arbeitszeit.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Schule zu besuchen und die geforderten Prüfungen abzulegen.

Der Lehrling muss Schul-Absenzen auch dem Lehrbetrieb melden.

Der gesamte Unterricht an der Berufsschule (ordentlicher Berufsschulunterricht und Freifächer oder Unterricht an der Berufsmittelschule) darf pro Woche zwei Tagen nicht übersteigen.

Freifächer Bei genügenden Leistungen in Betrieb und Berufsschule darf

der Lehrling während maximal einem Halbtage Freifächer besuchen.

Grundsätzlich kann der Besuch von Freifächern nicht verweigert werden. Im Streitfall entscheidet das Berufsbildungsamt.

Berufsmittelschule BMS Bei genügenden Leistungen in Betrieb und Berufsschule sowie bei Bestehen der Aufnahmeprüfung, darf der Lehrling die Berufsmittelschule besuchen.

Grundsätzlich kann der Besuch der BMS nicht verweigert werden. Im Streitfall entscheidet das Berufsbildungsamt. (Weiteres zu diesem Thema auf der Homepage www.brunnen.ch/labyrinth)

Lehrabschlussprüfung LAP Der Lehrbetrieb muss den Lehrling im Rahmen der gegebenen Fristen zur LAP anmelden.

Die aufgewendete Zeit zur Ablegung der LAP gilt als Arbeitszeit.